



## Qualitätsstandards von Ausgleichsprojekten

Stand Dezember 2024

### Hintergrund

Innerhalb von ganzheitlichen Klimaschutzstrategien ist der Ausgleich von nicht vermeidbaren Treibhausgasen (THG) ein wichtiges Element, um global Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung wirkungsvoll voranzutreiben. Dabei ist stets zu beachten, zunächst die eigenen THG-Emissionen so weit wie möglich zu vermeiden und zu vermindern. Ergänzend sollten für nicht vermeidbare Emissionen entsprechende Ausgleichsprojekte finanziert werden. Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima empfiehlt für diesen Ausgleich den Kauf von qualitativ hochwertigen Emissionszertifikaten aus Schwellen- und Entwicklungsländern, die zugleich vielfältige Entwicklungswirkungen im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen garantieren.

### 1. Kriterien zur Qualitätssicherung von Ausgleichsprojekten und Emissionszertifikaten

Um sicherzustellen, dass jedes Emissionszertifikat tatsächlich für eine geminderte, vermiedene oder gespeicherte Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent (CO<sub>2</sub>e) steht, die Umweltintegrität gewahrt und Entwicklungswirkungen konkret wirksam werden, sind bei der Planung, Umsetzung und Unterstützung von Ausgleichsprojekten folgende Kriterien zu beachten:











- Die Maßnahmen leisten neben der Klimawirkung einen **positiven, messbaren Beitrag** zu weiteren **UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs)**.  
→ Es ist sicherzustellen, dass messbare Wirkungen auf SDG 13 sowie weitere SDGs nachgewiesen und erfasst werden. Potenzielle negative Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklung müssen beachtet bzw. möglichst ausgeschlossen werden.
- Die **lokale Bevölkerung** in den Projektregionen wird eingebunden und Kriterien zur **Minimierung von Umwelt- und Sozialrisiken** werden angewendet.  
→ Es ist zu gewährleisten, dass die Zertifizierungsprogramme internationale Environmental & Social Safeguards (ESS) anwenden. So sollte u. a. mit Beginn der Planungsphase eines Projekts die lokale Bevölkerung mit einbezogen werden.
- Die **Zusätzlichkeit** eines Projekts stellt sicher, dass es ohne die Einnahmen durch den Verkauf der Emissionszertifikate nicht umgesetzt werden könnte.
- Es muss z. B. sichergestellt werden, dass eine Windkraftanlage nicht ohne die zusätzlichen Investitionen implementiert worden wäre. Andernfalls würden lediglich weitere Gewinne generiert, die aber nicht zu zusätzlichem Klimaschutz beitragen. So schließen z. B. die beiden größten Standards – Gold Standard und Vera – neu registrierte, netzgekoppelte (grid-connected) Projekte der Kategorie Erneuerbare Energien seit 2020 grundsätzlich aus. Ausnahmen gelten für Projekte in sog. Least Developed Countries (LDCs) sowie beim Gold Standard zusätzlich für die Staatengruppen Small Island Developing States (SIDS) und Landlocked Developing Countries (LLDCs).
- Die Emissionseinsparungen oder die (natürliche oder technische) Speicherung von Emissionen müssen dauerhaft gewährleistet sein (**Permanenz**).  
→ Achten Sie z. B. bei Waldprojekten auf die Sicherstellung der Dauerhaftigkeit. Für welchen Zeitraum gilt die Einsparung? Wie werden die zertifizierten Emissionsreduktionen gesichert, wenn ein Waldprojekt durch Sturm, Brand oder Käferbefall zerstört wird? Ist ein Sicherheitsaufschlag einberechnet oder sind andere Maßnahmen vom Zertifizierer/Projektentwickler getroffen worden?
- Robuste Methoden für **Berechnung, Monitoring und Verifizierung** und **Baselines** müssen angewandt und diese **unabhängig validiert und verifiziert werden**.  
→ Vorsicht z. B. bei einer Überschätzung der Emissionsminderungen, die in zu vielen Zertifikaten resultiert.
- Die Gefahr von sog. **Carbon Leakage** muss beachtet werden. Dabei handelt es sich um Verlagerungseffekte von Emissionen, die an einer Stelle eingespart, dafür an anderer Stelle als Konsequenz des Projekts jedoch wieder ausgestoßen werden.  
→ Wurde sichergestellt, dass Verlagerungseffekte minimiert werden? So muss z. B. bei Waldschutzprojekten sichergestellt werden, dass nicht an anderer Stelle in der Region abgeholzt wird, weil das Land für Landwirtschaft benötigt wird.
- In den Datenbanken zur Registrierung und Stilllegung/Löschung der erworbenen Zertifikate muss **Transparenz** mit Blick auf die Berechnung der Emissionsreduktionen und die angewandten Methodologien gegeben sein. Jedes stillgelegte Zertifikat darf nur einer Transaktion zugeordnet werden.
- **Verhinderung von Doppelzählung**: Mit Verabschiedung des Regelbuchs zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens (*Paris Rulebook*) ist zudem sicherzustellen, dass

Emissionsreduktionen nicht doppelt gezählt werden. Daher sollten zukünftig auch Zertifikate im freiwilligen Markt ein sog. *Corresponding Adjustment* (CA) führen. → Siehe auch unten: *Freiwillige Kompensation unter dem Pariser Klimaabkommen*.

- Die Emissionsminderung von **Ex-ante-Zertifikaten** liegt in der Zukunft. Daher können diese Zertifikate nicht für die Kompensation und damit zum Nachweis einer bereits erbrachten Klimawirkung genutzt werden. → Achten Sie insbesondere bei Aufforstungsprojekten auf eine *Ex-post-Zertifizierung*, sofern Sie die Zertifikate auf Ihre eigene Emissionsbilanz anrechnen möchten. Alternativ können *Ex-ante-Zertifikate* als „*Contribution Claim*“ - d. h. ohne Anrechnung auf die eigene Emissionsbilanz - genutzt werden.

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima empfiehlt ihren Unterstützer:innen, bei den Anbieter:innen von Emissionsgutschriften diese Aspekte nachzufragen, bevor sie sich für die Förderung eines Projektes entscheiden.

Als Nachweis der oben genannten Kriterien empfehlen wir folgende Standards bzw. Standardkombinationen für den Kauf von Emissionszertifikaten. Diese belegen **sowohl die Klima- als auch Entwicklungswirkungen der Projekte** und garantieren oft nur in Kombination von Standards einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Hochwertige Emissionszertifikate für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung (Stand: Dezember 2024)	
Gold Standard for the Global Goals bzw. Gold Standard (GS4GG bzw. GS VER)	
Verified Carbon Standard + Climate, Community & Biodiversity Standards (VCS + CCBS)	 + 
Verified Carbon Standard + Social Carbon Standard (VCS + SCS)	 + 
Fairtrade Climate Standard (GS VER + Fairtrade)	 + 
Plan Vivo (PVC)	
Clean Development Mechanism + Gold Standard (CDM CER + GS)	 + 

Sofern Sie Fragen zu nicht gelisteten Standards haben, kommen Sie gern auf uns zu.

Die Liste der Qualitätsstandards wird regelmäßig von der Stiftung überprüft und angepasst. Perspektivisch müssen Sie für Zertifikate zur Anrechnung auf die eigene Emissionsbilanz zudem auch bei allen oben gelisteten Standards auf ein sog. *Corresponding Adjustment* achten (siehe Abschnitt 3).

### Qualitätscheck der CCQI

Eine allgemeine und unabhängige Einschätzung von verschiedenen Projekttypen und Standardprogrammen kann zudem über das frei zugängliche Online-Tool der CCQI vorgenommen werden. Anhand zentraler Informationen der Zertifikate wird eine Bewertung entlang von **sieben Qualitätskriterien aufgezeigt**:

1. Robuste Bestimmung der Auswirkungen auf Treibhausgas-Emissionen,
2. Vermeidung von Doppelzählung,
3. Umgang mit Nicht-Permanenz,
4. Unterstützung des Übergangs zu Netto-Null-Emissionen,
5. Starke institutionelle Regelungen und Prozesse,
6. Umwelt- und soziale Auswirkungen,
7. Klimaschutz-Ambition des Gaststaates.



## 2. Warum sind Entwicklungswirkungen für den Klimaschutz wichtig?

Klimaschutz ist langfristig nur erfolgreich, wenn er integriert mit anderen Dimensionen der Nachhaltigkeit umgesetzt wird. Gleichzeitig kann eine nachhaltige Entwicklung ohne Klimaschutz nicht stattfinden. Daher ist es auch für die Wirksamkeit von Projekten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt von größter Bedeutung, dass sie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und neben dem Klimaschutz positiv auf weitere Ziele der Agenda 2030 (*Sustainable Development Goals - SDGs*) wirken.

Die Verzahnung verschiedener positiver Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung führt dazu, dass die Projekte eine höhere Akzeptanz vor Ort und damit eine langfristige Wirksamkeit erreichen können. Sie fördern häufig weitere *Co-Benefits*, die sich positiv auf Menschen und die Umwelt auswirken und langfristig das Klima schützen. So können z. B. in einem Erneuerbare-Energien-Projekt, in dem Kleinbiogasanlagen gebaut werden, neben der positiven Klimawirkung (SDG 13) und einem Beitrag zum Ausbau bezahlbarer und sauberer Energie (SDG 7) auch die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort verbessert werden. Frauen und Mädchen müssen sich beispielsweise nicht auf Holzsuche zur Energiegewinnung begeben. Damit werden Zeit und finanzielle Ressourcen gespart, die in ihre Bildung reinvestiert werden können. Dies leistet einen Beitrag zu chancengerechter und hochwertiger Bildung (SDG 4). Außerdem kann durch die Vermeidung von Abholzung der Wälder die Biodiversität an Land geschützt werden (SDG 15) und der Beitrag zur Chancengleichheit und hochwertiger Bildung kann sich wiederum positiv auf weiteres Engagement im Klimaschutz vor Ort auswirken.

## 3. Freiwilliger Ausgleich unter dem Pariser Klimaschutzabkommen – was hat sich geändert?

Das Pariser Klimaabkommen hat die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen grundlegend verändert. Unter dem zuvor geltenden Kyoto-Protokoll wurde der Großteil der Klimaschutzzertifikate des freiwilligen Kohlenstoffmarkts in Entwicklungs- und Schwellenländern generiert. Zum einen wurden hiermit wichtige Investitionen zur nachhaltigen Entwicklung in Ländern getätigt, die die Klimakrise kaum zu verantworten haben, aber am stärksten von ihr betroffen sind. Zum anderen hatte die dortige Umsetzung neben niedrigeren Kosten vor allem den Vorteil, dass aufgrund fehlender nationaler Klimaschutzziele der Gastländer das Risiko der Doppelzählung von Emissionsminderungen nicht gegeben war. Denn unter dem Kyoto-Protokoll besaßen nur Industriestaaten Klimaschutzziele. Dies ändert sich mit dem Pariser Klimaabkommen, das alle Staaten zum Klimaschutz und zur Einreichung maximal ambitionierter nationaler Klimaschutzziele verpflichtet.

Mit dieser Änderung trägt nun theoretisch jede Klimaschutzmaßnahme zur Umsetzung seines Gastgeberlandes bei. Werden nun die von dieser Maßnahme generierten Ausgleichszertifikate z. B. zur Umsetzung eines Klimaneutralitätsziels eines Unternehmens oder anderen Staates genutzt, kommt es zu einer Doppelzählung von Emissionsminderungen.

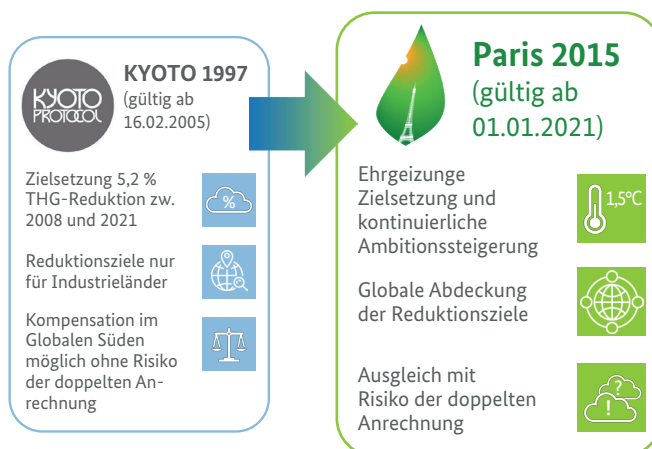


Abbildung 1: Paradigmenwechsel vom Kyoto-Protokoll zum Pariser Klimaschutzabkommen

Im November 2021 wurde auf der Klimakonferenz in Glasgow das sog. Regelbuch für Art. 6 festgelegt. Dieses regelt u. a. die Verhinderung der Doppelzählung von Emissionsreduktionen des Verpflichtungsmarktes. Für eine bilanzielle Anrechnung von THG-Minderungen sollte zukünftig auch im freiwilligen Kohlenstoffmarkt beachtet werden, dass die Emissionsminderungen nicht doppelt gezählt werden. Dies bedeutet, dass Zertifikate im freiwilligen Kohlenstoffmarkt perspektivisch ein sog. **Corresponding Adjustment** ausweisen müssen. Ein *Corresponding Adjustment* stellt sicher, dass die Minderung nur einmal angerechnet wurde. Über die Autorisierung und Ausstellung der *Corresponding Adjustments* entscheiden die Gastländer.

Derzeit nehmen verschiedene Standardorganisationen, wie z. B. der Gold Standard, bereits Anpassungen an ihren Zertifizierungen und Registern vor, die diese neuen Regeln widerspiegeln sollen.

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima rät dazu, sich vor dem Kauf von Emissionszertifikaten ausführlich über den aktuellen Stand zu informieren. Regelmäßige Updates finden Sie z. B. auf unserer Webseite. Zudem raten wir, Ausgleichsprojekte zukünftig stärker auf die eigene Klimaschutzstrategie anzupassen. Wird z. B. nicht das Ziel „Klimaneutralität“ oder „Netto-Null“ angestrebt, sondern der „Contribution Claim-Ansatz“ verfolgt, beinhaltet dieser in der Regel die Finanzierung von Klimaschutzprojekten, die nicht auf die eigene Bilanz angerechnet werden und daher kein *Corresponding Adjustment* benötigen. Möglichkeiten eines solchen „Finanzierungsbeitrages“ hat die Stiftung praxisnah mit verschiedenen Stakeholdern analysiert und getestet. Den Leitfaden zur Umsetzung des Contribution Claim-Modells finden Sie [hier](#).